

verlangt die Billigkeit und die Rechtsanalogie der religiösen Genossenschaften mit dauernden Gelübden. Bemerkenswert ist, daß die üblen Rechtsfolgen, welche ehemalige Mitglieder religiöser Genossenschaften treffen, auch (aber auch nur) für zeitliche Professoren gelten, die sechs Jahre in der religiösen Genossenschaft zugebracht haben (can. 642, § 2). Der Kodex scheint damit andeuten zu wollen, daß er von diesem Zeitpunkt an die zeitlichen Professoren den dauernden Professoren gleichstellen will. Freilich, zu sehr darf man diese Parallele nicht betonen, sonst müßte man annehmen, daß schon nach sechsjähriger (nicht erst nach *mehr* als sechsjähriger) zeitlicher Profeß die Zurückweisungsgründe des can. 637 nicht mehr genügen, welche Auffassung aber offenkundig der Intention des can. 574, der eine Erprobung zuläßt, widerspricht. Es ist nicht immer leicht, Gesetzeslücken auszufüllen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Zur Erklärung der Kanones 1620 und 1736.) Can. 1620 trägt den Richtern und Richterkollegien auf, anhängige Prozesse so schnell als möglich zu erledigen, und zwar soll grundsätzlich ein Prozeß in erster Instanz nicht über zwei Jahre, in zweiter Instanz nicht über ein Jahr hinausgezogen werden. Can. 1736 verfügt, daß, wenn in den angegebenen Terminen, ohne daß ein Hindernis entgegenstand, keine Prozeßhandlung (*actus processualis*) vorgenommen wird, im ersten Fall die Instanz, d. h. das Prozeßverfahren erlischt, im zweiten Falle das angefochtene Urteil in Rechtskraft übergeht. Die Worte, wie sie hier stehen, können mißverstanden werden. Denken wir uns den Fall, daß gegen das Urteil erster Instanz in einem Eheprozeß die Berufung an die zweite Instanz eingebracht wurde und das Appellationsgericht ohne Grund durch ein Jahr keine Gerichtshandlung vornimmt. Ist infolge dieser Untätigkeit das Urteil erster Instanz in Rechtskraft getreten? Der Wortlaut des can. 1726 könnte zu dieser Auffassung verleiten. Tatsächlich ist diese Bestimmung so aufzufassen, daß die Rechtsfolge nur eintritt, wenn die *Parteien*, obwohl sie handeln könnten und sollten, in angegebenem Termin keine Prozeßhandlung vornehmen. Die Untätigkeit des Richters allein schadet den Parteien nicht. Vgl. A. Blat, *Commentarium lib. IV*, 257; Fr. Roberti, *De processibus* II, 1, 11.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener.)

In der „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge“ 1931 behandelt Privatdozent Dr Hans Barion in Bonn im Anschluß an can. 2319, § 1 Cod. jur. can. diese Frage. Der zitierte Kanon erklärt: „*Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario*

reservatae, qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum can. 1063, § 1.“ Nun bringt aber gerade die Berufung auf can. 1063 eine Unklarheit. Can. 1063 handelt vom Verbot der Doppeltrauung oder akatholischen neben der katholischen. Es fragt sich der Verfasser des Artikels: Wird tatsächlich nur die Doppeltrauung gestraft oder auch die einfache akatholische Trauung? Wenn ersteres der Fall ist, wann liegt das strafbare Delikt vor, wenn die akatholische Trauung der katholischen voranging? Ferner: liegt das strafbare Delikt vor, wenn ein Katholik mit einem Israeliten vor dem Rabbiner die Ehe schließt? Dem Wortlaute nach spricht can. 1063 nur von mixta religio im strengen Sinne des Wortes. Liegt die strafbare Handlung vor, wenn zwei katholisch getaufte Personen, die dem Protestantismus sich zugewendet haben, sich akatholisch trauen lassen? Der gesunde praktische Sinn würde sonst leicht die Schwierigkeit lösen. Nun verbietet aber can. 20 gerade im Strafrecht jede Analogie. Daher treten ernste Kanonisten wie Eichmann, Handbuch II³, 521, Königer, K.-R. 308 für die Ansicht ein, daß nur die Doppeltrauung das strafbare Delikt darstelle, und Cappello, Tractatus de censuris 1925, 320 meint, daß bei akatholischer Eingehung einer rein katholischen Ehe (d. h. von Personen, die nach can. 1099 als katholisch anzusehen sind, auch wenn sie tatsächlich nicht mehr katholisch sind) die Zensur nicht eintrete und wahrscheinlich der akatholische Abschluß einer Ehe zwischen Getauften und Ungetauften nicht unter die Strafsanktion falle. Die Frage wird wohl am besten durch eine authentische Auslegung aus der Welt geschafft. Wie sie ausfallen wird, ist nicht schwer zu erraten. Der can. 2319, § 1 wollte offenkundig den Katholiken, oder genauer gesagt, den Personen, die nach can. 1099 an die katholische Eheschließungsform gebunden sind, eine akatholische Eheschließung unter Strafe verbieten. Der Zusatz in can. 2319, § 1 contra praescriptum can. 1063, § 1 will insofern eine Einschränkung machen, daß (§ 3) Trauung durch einen akatholischen Religionsdiener, der zugleich staatlicher Standesbeamter ist und dem die Nupturienten ad actum civilem dumtaxat explendum nicht ausweichen können, die strafbare Handlung nicht zustande kommen läßt. — Man sieht daraus wieder, wie schwer Gesetzbücher abzufassen sind, und daß der Cod. jur. can. trotz seiner Vortrefflichkeit manche Schönheitsfehler aufweist.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Drei pastorelle Anregungen: Mittel gegen das Fluchen — Tischgebet — Kreuzwegandacht.) 1. „O, dieses Fluchen!“ So sagt mancher Seelsorger. „Gibt es denn gar kein Mittel, unsere Katholiken von diesem abscheulichen und sündhaften